

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Staatsstraße 2132 „Bad Kötzing – Zwiesel“, Ortsumgehung Traidersdorf

Niederschrift

über die Erörterung

der gegen den ausgelegten Plan

für die oben genannte Maßnahme erhobenen Einwendungen

am 12. März 2024

im Postsaal Bad Kötzing (beim Hotel-Gasthof zur Post)

Anlage

1 Anwesenheitsliste, 2 Seiten (wird nicht veröffentlicht!)

Der Plan vom 15.11.2019 bzw. 20.06.2023 für das Bauvorhaben Staatsstraße 2132 „Bad Kötzing – Zwiesel“, Ortsumgehung Traidersdorf von Bau-km 2+800 (St 2132 / Abschnitt 200 / Station 4,575) bis Bau-km 4+808 (St 2132 / Abschnitt 200 / Station 6,905) wurde in der Stadt Bad Kötzing vom 09.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung und der Erörterungstermin wurden ortsüblich (Anschlag an den Amtstafeln, in Amtsblättern, der örtlichen Presse) sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Außerdem wurden die Beteiligten, die Einwendungen erhoben hatten, vom Erörterungstermin verständigt.

Teil 1 des Erörterungstermins: Vormittags-Veranstaltung

Herr Leitender Regierungsdirektor Baierl eröffnet um 9.10 Uhr den ersten Teil des Erörterungstermins und begrüßt die Teilnehmer der Vormittags-Veranstaltung.

Einführende Worte zur Vormittags-Veranstaltung

Herr Leitender Regierungsdirektor Baierl als Vertreter der Planfeststellungsbehörde stellt die weiteren Vertreter der Regierung der Oberpfalz vor.

Herr Baudirektor Schneider als Vertreter des Vorhabenträgers stellt die weiteren Vertreter des Staatlichen Bauamtes Regensburg vor.

Herr Baierl erläutert den Sinn und die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere weist er darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren über Entschädigungsansprüche nicht zu entscheiden sei.

Auf Nachfrage erklären die zur Erörterungsverhandlung erschienenen Teilnehmer (vgl. Anwesenheitsliste), dass sie einen ihre Belange betreffenden Auszug aus der Niederschrift wünschen. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Pressevertreter oder sonstige Nichtbeteiligte sind beim Erörterungstermin nicht anwesend.

Anmerkung:

Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

Herr Baurat Detsch stellt die geplante Maßnahme mittels einer Präsentation kurz vor.

Wie er ausführt, weist die bestehende Ortsdurchfahrt Traidersdorf Unzulänglichkeiten hinsichtlich Lage und Höhe auf. Durch den Bau einer Ortsumfahrung würde dem Durchgangsverkehr eine Strecke mit ausgewogenen Kurvenradien ohne Engstellen zur Verfügung stehen.

Ergebnis der Erörterungsverhandlung – Teil 1, Dienstag, 12. März 2024

Stadt Bad Kötzing
Herrenstraße 5, 93444 Bad Kötzing

Die Stadt Bad Kötzing wird von Herrn 1. Bürgermeister Hofmann und Frau Joachimstaller vertreten.

Auf das Schreiben vom 08.01.2021 wird Bezug genommen.

Herr Baierl begrüßt Herrn 1. Bürgermeister Hofmann und spricht ihm seinen Dank für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für den Erörterungstermin aus.

Herr 1. Bürgermeister Hofmann gibt an, dass die Maßnahme seitens der Stadt Bad Kötzing begrüßt wird. Er verweist auf die in der Stellungnahme vorgebrachten technischen Anmerkungen bzgl. vorhandener Leitungen seitens der Stadt, welche – wie der schriftlichen Erwiderung des Vorhabenträgers zu entnehmen ist – im Regelungsverzeichnis in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sind.

Landratsamt Cham
Rachelstraße 6, 93413 Cham

Ein Vertreter des Landratsamtes Cham ist nicht erschienen.

Bezirk Oberpfalz
Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg

Ein Vertreter des Bezirks Oberpfalz ist nicht erschienen.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59, 93053 Regensburg

Ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist nicht erschienen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200, 53123 Bonn

Ein Vertreter des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erschienen.

Regionaler Planungsverband Regensburg
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ein Vertreter des Regionalen Planungsverbandes ist nicht erschienen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
Ludwigstraße 23, 93413 Cham

Ein Vertreter des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham ist nicht erschienen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist nicht erschienen.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth

Ein Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz ist nicht erschienen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
Lechstraße 50, 93057 Regensburg

Ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist nicht erschienen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4, 80539 München

Ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist nicht erschienen.

Bayerischer Bauernverband
Brandlberger Straße 118, 93057 Regensburg

Der Bayerische Bauernverband wird von Herrn Kerscher vertreten.

Der Einwendungsführer dankt dem Vorhabenträger zunächst für die stets konstruktive Zusammenarbeit, da man doch immer wieder gemeinsame Belange vor Ort habe.

Auf die Erhaltung von Zufahrtsmöglichkeiten während der Bauzeit und die Wiederherstellung von Drainagen müsse er an dieser Stelle nicht eingehen, da dies eine Selbstverständlichkeit sei, die im Regelfall zufriedenstellend funktioniere.

Seitens der Landwirtschaft sei die Realisierung einer Nullvariante am besten, aber dass die bestehende Straße nicht mehr zeitgemäß und deshalb nicht zukunftsfähig sei, wäre nachvollziehbar. Jedoch stelle der zum Ausbau vorgesehene Abschnitt ein „Puzzlestück“ im Hinblick auf den gesamten Straßenverlauf dar.

Bei der nun gewählten Vorzugstrasse bestehe der Wunsch, diese noch etwas bestandsnäher auszuführen.

Die Anbindung des Mooswiesenwegs, welche bisher höhengleich über eine spitzwinklige Einmündung erfolgt, soll künftig mittels eines Brückenbauwerks erfolgen. Hierzu wird es notwendig, die Ortsdurchfahrt Traidersdorf zu passieren, um über die Brücke auf den Mooswiesenweg zu gelangen. Über den notwendigen Umweg seien die Landwirte nicht glücklich, da bei jeder Anfahrt der im Bereich des Mooswiesenwegs liegenden Grundstücke ein Umweg mit einem Zeitverlust von 3 – 4 Minuten in Kauf genommen werden müsse.

Es bestehe deshalb der Wunsch, den sog. „Pfingstritt-Weg“ für eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeuge freizugeben, gegebenenfalls könnte mit den Eigentümern

gesprochen werden, um eine Anbindung an der Stelle zu ermöglichen. Falls eine Realisierung nicht möglich wäre und an der bestehenden Planung festgehalten werde, so solle zumindest eine Entschädigung für betroffene Landwirte geprüft werden.

Der Vorhabenträger führt Sicherheitsbedenken an, die einer Befahrung des „Pfingstritt-Wegs“ entgegenstehen. Die spitzwinkelige Einmündung des Pfingstritt-Weges sei nach der aktuellen Planung nicht verkehrssicher. Der Weg würde nur im Zuge des traditionellen in Bad Kötzing stattfindenden Pfingstritts für die Prozession freigegeben und dies nur unter zeitgleicher Sperrung der Staatsstraße für den Verkehr.

Dem Vorschlag, die Gestaltungsfläche zugunsten einer abgekröpften Einmündung, die eine vergleichsweise rechtwinklige Einmündung ermöglichen würde, könne seitens des Vorhabenträgers nicht entsprochen werden. Aufgrund des Höhenunterschieds der bestehenden Straße zur neuen Trasse gestalte sich eine Neuansbindung äußerst schwierig bzw. sei unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit nicht realisierbar.

Der Vorhabenträger führt an, dass neben den angeführten Beeinträchtigungen insoweit eine Verbesserung für die Landwirtschaft in der Form erfolgen würde, dass der Mooswiesenweg breiter gestaltet und damit besser befahrbar sei. Der Mehrweg durch die Ortsdurchfahrt von Traidersdorf, wenn man aus Richtung Bad Kötzing anfähre, läge dagegen lediglich bei ca. 600 m. Dafür wären keine Rangiervorgänge mehr erforderlich.

Der Wunsch nach einer Freigabe des Pfingstritt-Wegs wird aufrechterhalten, ein Entgegenkommen für die Landwirtschaft würde durch den Bauernverband als gerecht eingeschätzt werden, da für die Baumaßnahme schließlich auch auf landwirtschaftliche Grundstücke zugegriffen wird.

Ziel sei es, im Sinne der Verkehrssicherheit im zum Ausbau vorgesehenen Abschnitt möglichst wenige Einmündungen bzw. Knotenpunkte zu schaffen. So soll gemäß der Planung die Anbindung der bestehenden Ortsdurchfahrt Traidersdorf über einen einzigen Knotenpunkt nahe des bestehenden Autohauses erfolgen, der ein gesichertes Linkseinbiegen ermöglicht (Linksabbiegestreifen).

Dass im Bereich zwischen der bestehenden Staatsstraße und dem neu geplanten Trassenverlauf Naturschutzflächen angelegt werden, wird seitens des Bayerischen Bauernverbandes befürwortet. So müsse nicht auf andere landwirtschaftliche Flächen zugegriffen werden.

Aus den Augen der Landwirtschaft würden auch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen einen Flächenverbrauch darstellen.

Angesprochen wird auch die Möglichkeit der Realisierung sogenannter PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensation), aus denen die Landwirtschaft einen höheren Nutzen ziehen könnte, da eine Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich sei.

Der Vorhabenträger führt an, dass PIK-Maßnahmen im vorliegenden Fall nicht möglich seien, da ein reiner flächenbezogener Ausgleich notwendig ist., jedoch kein artenschutzrechtlicher punktueller Ausgleich wie es z.B. bei einem Lerchenfenster der Fall werde.

Der Bayerische Bauernverband hält an seinen Einwendungen fest.

Industrie- und Handelskammer Regensburg
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg

Ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
– Sachgebiet 10 –

Ein Vertreter des Sachgebiets 10 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
– Sachgebiet 24 –

Ein Vertreter des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
– Sachgebiet 50 –

Ein Vertreter des Sachgebiets 50 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
– Sachgebiet 51 –

Ein Vertreter des Sachgebiets 51 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Ein Vertreter des Sachgebiets 52 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz wird von Frau Finze vertreten.

Auf das Schreiben vom 14.01.2021 wird Bezug genommen.

Durch das Sachgebiet 60 werden noch ergänzende Hinweise zur abgegebenen Stellungnahme gegeben.

Ein Punkt betrifft die Ausgleichsfläche 11E. Hier sei die Problematik relevant, dass die betroffene Fläche Acker- bzw. Grünlandzahlen aufweisen würde, welche über dem Landkreis-Durchschnitt lägen. Diese Flächen seien daher als besonders gut für die Landschaft geeignet einzustufen.

In den Unterlagen der Planfeststellung sei die Aussage enthalten, dass die Anlage Ausgleichsflächen hier möglich wäre. Das anschließend im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführte Argument sei jedoch aus Sicht des Sachgebiets 60 falsch. Es dürfe nicht die Zusammenstellung aller Flächen quasi ein Durchschnittswert beurteilt werden, sondern jede einzelne Fläche für sich wäre zu betrachten. Laut den Vollzugshinweisen käme man zu dem Schluss, dass der LBP zu berichtigen sei.

Der Vorhabenträger vertrete die Meinung, dass bei der betroffenen Ausgleichsfläche lediglich 0,67 ha betroffen seien, was weniger als 3 ha entspräche. Die Betrachtung agrarstruktureller Belange sei erst ab einer Betroffenheit von 3 ha geboten. Die Anlage der Ausgleichsfläche in der vorliegenden Form sei deshalb möglich.

Durch das Sachgebiet 60 wird erläutert, dass die Größenordnung von 3 ha in der Bayerischen Kompensationsverordnung eine feste Grenze seien, bei der agrarstrukturelle Belange stets zu berücksichtigen sind, jedoch auch dann, wenn weniger verbraucht werde, eine Betrachtung der agrarstrukturellen Belange geboten sein könne.

Im konkreten Fall würde die Ausgleichsfläche 11E eine Grünlandzahl von 38 aufweisen, der Landkreisdurchschnitt läge bei 36. Somit handele es sich um eine hochwertige Fläche.

Eine Argumentation in der Art, dass vier Flächen unter dem Durchschnitt lägen und nur eine Fläche über dem Durchschnitt, würde dennoch nicht den Rückschluss erlauben, dass man die eine Fläche, die über dem Durchschnitt läge, auch als Ausgleichsfläche mitnutzen könne. Es sei jede einzelne Flurnummer separat zu betrachten. Die Begründung im LBP sei aus Sicht des Sachgebiets 60 fachlich nicht korrekt.

Durch das Sachgebiet 60 kann allerdings eingeräumt werden, dass im vorliegenden Fall die Lage der Ausgleichsfläche 11E bleiben kann, da die Fläche ohnehin nicht mehr effektiv nutzbar sei. Der Vorhabenträger gibt an, dass die Fläche für die Landwirtschaft weiterhin bewirtschaftbar bleibe und entsprechende Pflegeverträge mit Landwirten geschlossen würden. Dem wird durch das Sachgebiet 60 hinzugefügt, dass der Landwirt jedoch nicht mehr Eigentümer sei und nicht mehr frei über die Fläche verfügen könne.

Durch das Sachgebiet 60 wird allgemein erwähnt, dass es bei allen Maßnahmen immer darauf achte, dass keine Überkompensation statfinde, sodass der Landwirtschaft nicht mehr Fläche entzogen wäre als es gesetzlich geboten sei.

Es wird bezüglich der Lage des Regenrückhaltebeckens 2 die Frage aufgeworfen, ob diese zwingend an der geplanten Stelle verbleiben müsse oder ob eine Verschiebung nach Norden möglich wäre.

Der Vorhabenträger verneint eine mögliche Verschiebung nach Norden. So sei die notwendige Fläche in diesem Falle erheblich größer. Es wären zudem längere Leitungen erforderlich, die noch tiefer im Boden liegen müssten.

Es müsse bei der Lage des Beckens auch berücksichtigt werden, dass es nicht auf der anderen Seite des Bachlaufs möglich wäre (Erforderlichkeit einer Unterdükerung), insofern würde die geplante Lage schon die planerisch passendste Lösung darstellen.

Durch das Sachgebiet 60 wird noch das Thema „Bodenschutz“ aufgegriffen: Es ergeht der Hinweis, dass seit dem 01.08.2023 die sogenannte Mantelverordnung eingeführt sei. Bei der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen sei diese Regelung noch nicht eingeflossen.

Bodenschutz sei ein wesentliches Thema bei der Durchführung von Baumaßnahmen. So sei auch in der Stellungnahme die Aufnahme zweier DIN-Normen bei den Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 gefordert worden. Diese Ergänzung sei ein Schritt in die richtige Richtung, der aber dem komplexen Thema Bodenschutz immer noch nicht ausreichend Rechnung trage.

Das Sachgebiet 60 fordert die Planfeststellungsbehörde auf, im Planfeststellungsbeschluss die Auflage aufzunehmen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen sei. Ab einem Eingriff von 3.000 m² sei diese Forderung gerechtfertigt.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass Bodenschutz ein wichtiger Belang sei. So würden im Vertrag mit den Baufirmen entsprechende Richtlinien vereinbart; der Schutz des Bodens sei im straßenbau-technischen Regelwerk enthalten, weshalb die Aufnahme zusätzlicher DIN-Normen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich sei. Vielmehr falle die Baumaßnahme nicht in den Anwendungsbereich der genannten DIN-Normen.

Das Sachgebiet 60 verweist auf die Neuregelung des Bodenschutzgesetzes und merkt an, dass das straßenbau-technische Regelwerk, so auch die VOB/C im Sachgebiet nicht einsehbar wäre.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zu dem Thema sei eine Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde notwendig, ob der Forderung, die entsprechenden zwei DIN-Normen als Auflage festzusetzen, durch das Sachgebiet 60 nachgekommen werden kann.

Bezüglich einer Auflage zur Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Planfeststellungsbeschluss ergeht seitens des Vorhabenträgers die Bitte, diese Entscheidung mit Maß und Ziel (Stichwort Bürokratieabbau) abzuwägen. Bisher seien von den Baumaßnahmen keine Probleme beim Bodenschutz bekannt. Der Verwaltungsaufwand würde sich durch eine zusätzliche Baubegleitung immer mehr erhöhen. So gäbe es schon des Öfteren eine ökologische Baubegleitung, zu der nun analog eine bodenkundliche Baubegleitung noch hinzukommen würde.

Zur Lage und Ausgestaltung der Auffüllflächen ergeht eine kurze Nachfrage. Der Vorhabenträger beantwortet die Frage damit, dass die Flächen vor und nach der neuen Einmündung in die Ortsdurchfahrt Traidersdorf gemeint seien. Eine entsprechende Vegetation wird etabliert, ein vorschriftsmäßiger Aufbau mittels Oberbodenschicht wird zugesichert, aber um eine landwirtschaftliche Fläche würde es sich künftig nicht mehr handeln.

Angesprochen wird durch das Sachgebiet 60 die Breite der ländlichen Wege: der Vorhabenträger habe in seiner Erwiderung angegeben, dass die Wege eine Kronenbreite von 4 m einschließlich Bankett aufweisen würden. Das Sachgebiet 60 betont, dass ein befestigter Weg mit 3,50 m Breite anzustreben sei. Auf Nachfrage erläutert der Vorhabenträger, dass die Wege mit einer befestigten Breite von 3 m sowie einem seitlichen Bankett von jeweils 50 cm geplant seien. Aus rechtlicher Sicht beruft sich der Vorhabenträger darauf, dass die Richtlinien für ländlichen Wegebau nicht eingeführt seien. Im Wesentlichen, so der Vorhabenträger, würden auch keine neuen Wege angelegt werden, sondern der Ausbau lediglich in den Anpassungsbereichen erfolgen. Es würde eine Verbesserung erfolgen, aber ein Mehr an Versiegelung würde es nicht geben; der Vorhabenträger ergänzt hierzu, dass die Wege im weiteren Verlauf auch nicht breiter angelegt seien.

Wenn auch nicht Thema der Planfeststellung, so ergeht seitens des Sachgebiets 60 eine Bitte an den Vorhabenträger: aus Gründen des Naturschutzes muss laut Unterlagen eine Fläche, auf welcher der Wiesenknopf blüht, früher gemäht werden. Dies solle beim Thema Entschädigung an die Landwirte mitberücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden aufrechterhalten.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wird durch die in der Teilnehmerliste eingetragenen Einwendungsführer vertreten.

Auf das Schreiben vom 21.01.2021 wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz gibt an, die Stellungnahme gemeinsam mit der Kreisgruppe Cham erarbeitet zu haben. Der Bund Naturschutz habe den langen Planungszeitraum stets begleitet, er würde es sehr begrüßen, dass im Bereich des Eisernen Tores die Planung dahingehend abgeändert worden sei, dass die nun zur Planfeststellung vorgesehene Trasse in Bestandsnähe verlaufe.

Zur übrigen Umfahrung habe der Bund Naturschutz einige Einwände geltend gemacht und möchte gerne noch ein paar Punkte aufgreifen: so wäre eine noch bestandsnähere Lösung durchaus vorstellbar.

Explizit wird die Parallelführung zweier Straßen nach der Ortsdurchfahrt bei Bereich des Baugebiets kritisch gesehen. Die neue Trasse verlaufe hier parallel zur alten Staatsstraße. Durch ein weiteres Heranrücken der neuen Straße an den Bestand könne eine Parallelführung vermieden werden.

Ferner wird die Wertigkeit des Ausgleichs auf den Restflächen zwischen der alten und neuen Trasse in Frage gestellt. Ein hier stattfindender Ausgleich könne aufgrund der Insellage nicht von hochwertiger Art sein.

Im Bereich des FFH-Gebiets beim Sollerbach würden wertvolle Flächen durchschnitten werden. Der Bund Naturschutz plädiert, den Flächenverlust und die Zerschneidungswirkung möglichst gering zu halten.

Hinsichtlich des touristischen Verkehrs, der im Zellertal stattfindet, habe die bestehende Straße den Vorteil, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten relativ gering seien.

Der Bund Naturschutz stellt die Frage in den Raum, ob eine noch bestandsnähere Führung der Straße realisierbar wäre.

Seitens des Vorhabenträgers wird das Argument der Verkehrssicherheit aufgegriffen. Dabei gäbe es bestimmte Planungsparameter, die unbedingt einzuhalten wären. Im Übrigen werde auf die schriftlich abgegebene Erwiderung verwiesen.

Die Ortsstraße, die im Bereich des Baugebiets parallel zur neuen Trasse verlaufe, diene laut Vorhabenträger der Erschließung bzw. der Anbindung von Traidersdorf.

Die Höhenentwicklung stelle bei der Planung die Schwierigkeit dar. Das Zellertal sei ein sehr bewegtes Gelände mit kurzen Anstiegen und Kuppen, die kurz darauf wieder abfielen. Mindestausrundungen schaffen die notwendige Sicht. Bei der Planung sei durchaus Ziel, die Bestandsstraße zu nutzen, aber Abweichungen seien aus den zuvor genannten Gründen notwendig. Bei einem bestandsnäheren Anschluss von Steinbühl hätten sich planerische

Konsequenzen bis in den Talraum von Traidersdorf erstreckt. So hätten sich dort hohe Dämme im Bereich des FFH-Gebietes ergeben, was zu einer Verschlechterung geführt hätte.

Durch den Bund Naturschutz wird auf die Richtlinie für umwelt- und ressourcenschonendes Planen und Bauen verwiesen, wo unter Allgemeines im konkreten Einzelfall Spielräume und Abweichungen vom Regelwerk gestattet seien. Als Kriterien seien das Vermeidungsgebot und das Flächensparen genannt.

Der Bund Naturschutz spricht das vom Vorhabenträger aufgeführte Argument der durchgeführten Sichtweiten-Analyse an. Eine Sichtweiten-Analyse sei in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten und sei daher nicht nachvollziehbar.

Der Vorhabenträger gibt an, dass die Sichtweiten-Analyse ein Werkzeug bei der Ausarbeitung der Trasse in Lage und Höhe sei und es sich dabei um einen Planungszwischenstand gehandelt habe, der nicht dargestellt sei. Dargestellt sei das Ergebnis, nämlich die nun vorliegende Planungsvariante.

Weiter führt der Vorhabenträger aus, die Entscheidung, dass die Nullvariante nicht zum Tragen käme, basiere nicht allein auf der Sichtweiten-Problematik.

Bezüglich der Parallelführung von alter und neuer Straße im Bereich des Baugebiets Steinbühl gibt der Vorhabenträger an, dass keine direkte Anbindung des Baugebiets an die neue Ortsumfahrung erfolgen soll.

Der Bund Naturschutz regt an, den Rückbau der alten Trasse vom Baugebiet bis zur Zufahrt Steinbühl vorzunehmen. Der Vorhabenträger entgegnet, dass über die bestehende alte Straße auch die Grundstücke zwischen dem Baugebiet und der Anbindung Steinbühl zu erschließen wären. Ein Rückbau würde nicht für vertretbar erachtet. Im Bauzustand würde das Bestehenlassen der Straße die Aufrechterhaltung des Verkehrs sicherstellen.

Der Bund Naturschutz sieht das Potential zum Flächensparen bei der Maßnahme als nicht ausreichend ausgeschöpft an.

Durch den Vorhabenträger wird zugesagt, dass ein Rückbau der parallel zur neuen Trasse geführten alten Straße auf ein noch zur Erschließung notwendiges Maß im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen könne.

Der Bund Naturschutz fordert, dass man mit der Ortsumfahrung noch näher an den Bestand herangehen müsse. So sei in einer Voruntersuchung 2010 eine Variante nördlicher an Steinbühl herangegangen als es jetzt der Fall wäre.

Der Vorhabenträger verteidigt die aktuelle Variante. Die Lage der Trasse bei Steinbühl sei durch den Anstieg im Bereich beim Eisernen Tor bedingt.

Der Bund Naturschutz äußert sich kritisch zur Planung der Ausgleichsflächen.

Durch das Planungsbüro des Vorhabenträgers wird erläutert, dass die Anlage der Ausgleichsflächen das Ergebnis der Anwendung der BayKompV darstellt. Die Ausgleichsflächen seien nicht aus dem Artenschutz heraus, sondern ausschließlich aus der BayKompV heraus erforderlich geworden. Die Funktionsfähigkeit der Flächen wird durch das Planungsbüro positiv

beurteilt. Die Versatzflächen seien einerseits mit ca. 0,5 ha nicht so extrem klein und seien andererseits dann auch geeignet, sobald sie mit einem Zielbiotoptyp beplant werden könnten. Dies sei hier der Fall.

Es ergeht der Hinweis, dass die Einbeziehung und Nutzung von Restflächen für Ausgleichsflächen ein Beitrag sei, die Landwirtschaft zu schonen. Falls Restflächen nicht genutzt würden, wäre an anderer Stelle wieder eine Flächeninanspruchnahme notwendig.

Der Vorhabenträger führt aus, dass zum einen Ausgleichsflächen und zum anderen Gestaltungsflächen geplant worden seien, um die Straßenplanung in die Landschaft ästhetisch einzubinden. So seien hauptsächlich Gestaltungsflächen in den Restflächen angeordnet worden, insbesondere im Bereich technischer Planungen; im Bereich der Böschungen unter Freihaltung der notwendigen Sichtdreiecke. Bepflanzungen kann nur insoweit erfolgen, dass keine Sichtbeziehungen verloren gehen.

Der Vertreter des Bayerischen Bauernverbands meldet sich hier zu Wort und begrüßt die Anlage von Gestaltungsflächen und führt an, dass Gestaltungsflächen noch viel mehr als Ausgleichsflächen angerechnet werden sollten als dies bisher möglich sei. Der Vorhabenträger beruft sich bezüglich der Ausgleichs- und Gestaltungsflächen auf die Fachkunde des planenden Büros.

Ein weiterer Einwand, den der Bund Naturschutz bereits schriftlich vorgetragen habe, seien die Durchlässe im Bereich der Gewässer. Es werden Trockenbermen gefordert, um die Verbindungsfunktion aufrechtzuerhalten, rechteckige Durchlässe seien besser als runde Durchlässe.

Der Vorhabenträger führt aus, dass Trockenbermen sowohl in dem- einen geplanten rechteckigen-Durchlass als auch in den sonstigen runden Durchlässen angelegt werden. Gegenüber der Bestandssituation würde dies in jedem Fall eine Verbesserung der Durchlässe darstellen, was den Kleintieren zugutekäme. Beim Durchlassbauwerk beim Sollerbach sei es möglich, eine relativ groß dimensionierte Berme anzubringen.

Außerdem verweist der Bund Naturschutz auf die Anbringung von Schutzzäunen im Bereich der Durchlässe entlang der Fahrbahn. Dies sei zum Schutz des Fischerotters wünschenswert.

Der Vorhabenträger könne dem Wunsch nach Schutzzäunen für den Fischotter nicht entsprechen, da keine artenschutzrechtliche Relevanz bestünde. Das Nahrungshabitat des Fischotters läge nicht im Bereich der Straßenquerung, sondern unten im Talraum im Bereich des Bachs.

Der Bund Naturschutz räumt ein, dass der rechtliche Standpunkt klar sein mag, aber eine Barrierewirkung in Form eines Schutzzauns würde die Situation für den Fischotter trotzdem verbessern.

Der Vorhabenträger beruft sich auf die rechtliche Nicht-Notwendigkeit.

Der Bund Naturschutz erkundigt sich hinsichtlich Stoffeinträgen ins FFH-Gebiet, ob die Regenrückhaltebecken auch dem Rückhalt von Einträgen dienlich seien. Der Vorhabenträger antwortet, dass über Sedimentation ein Rückhalt von Feinstoffen erreicht werde. Speziell die Anlage eines Sedimentationsbeckens führe zu einer deutlichen Verbesserung bezüglich des Einspülens von Stoffen ins FFH-Gebiet. Der Sedimentationsfang stelle eine konkrete Maßnahme im Sinne des FFH-Managementplans dar, der auch dem Schutz der Flussperlmuschel diene.

Wasserversorgung Bayerischer Wald „Waldwasser“

Waldwasserallee 1, 94554 Moos

Ein Vertreter der Wasserversorgung Bayerischer Wald ist nicht erschienen.

Ende der Verhandlung der Einwendungen –Teil 1, Vormittag

Herr Leitender Regierungsdirektor Baierl bedankt sich am Ende des Vormittags bei allen Teilnehmern für die sachliche Mitwirkung und unterbricht um 12.10 Uhr die Erörterungsverhandlung, die um 13.00 Uhr mit den privaten Einwendungsführern fortgesetzt wird.

Ende der Erörterungsverhandlung, Teil 1, am Dienstagvormittag, 12.03.2024: 12.10 Uhr

Teil 2 des Erörterungstermins: Nachmittags-Veranstaltung

Herr Leitender Regierungsdirektor Baierl eröffnet um 13.00 Uhr den zweiten Teil des Erörterungstermins und begrüßt die Teilnehmer der Nachmittags-Veranstaltung.

Einführende Worte zur Nachmittags-Veranstaltung

[siehe oben: „Einführende Worte zur Vormittags-Veranstaltung“]

Ergebnis der Erörterungsverhandlung – Teil 2, Dienstag, 12. März 2024

Einwendungsführer 101

Der Einwendungsführer 101 hat an der Erörterungsverhandlung nicht persönlich teilgenommen.

In Vertretung des Einwendungsführers 101 nimmt der in der Teilnehmerliste eingetragene Einwendungsführer an der Erörterungsverhandlung teil. Eine entsprechende Vollmacht des Einwendungsführers 101 wurde der Anhörungsbehörde vorgelegt.

Auf das Schreiben vom 04.01.2021 wird Bezug genommen.

Die Kritikpunkte des Einwendungsführers werden nachfolgend stichpunktartig aufgeführt.

Staatsstraße so weit weg vom Haus wie möglich

Der Vertreter des Einwendungsführers äußert seine Bedenken gegen das Heranrücken der neuen Straßen in Richtung der Wohnhäuser. Es wäre besser, das Regenrückhaltebecken nördlich der Straße anzuordnen und die Straße weiter von den Häusern weg zu planen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Planungsverlauf nicht die Straße wegen des Regenrückhaltebeckens verrutscht worden sei. Es sei so, dass aufgrund der straßenplanerischen Vorgaben (Einhaltung von bestimmten Radien bei den Kurven) die Straße dort, wo sie geplant ist, zu liegen käme und man dann die entstehende Restfläche für das Regenrückhaltebecken nutzen würde. Der Mindestradius für eine ausgewogene Streckenführung läge bei 300 m, im Bestand seien nur 75 m vorhanden, was bei weitem nicht ausreichend und aus Verkehrssicherheitsgründen bei einer Neuplanung nicht vertretbar wäre. Die Radienfolge müsse stetig sein, man dürfe keine engen Kurven planen. Die Anordnung des Gegenbogens sei auch wichtig für die Einsehbarkeit der Strecke.

Verbindungsgehweg nach Steinbühl

Der Vorhabenträger gibt an, dass eine fußläufige Verbindung nicht geplant sei. Entlang der neuen Staatsstraße 2132 sei ein 1,50 m breites Bankett vorgesehen, jedoch kein Gehweg.

Der Einwendungsführer regt an, eine Verbindung von der Straße „Zum Himmelreich“ bis zu einem bestehenden Feldweg zu schaffen, der nach Steinbühl führe. Der Wunsch ist daran begründet, eine fußläufige bzw. eine Radwegverbindung nach Steinbühl zu haben.

Der Vorhabenträger erwidert auf diese Bitte, dass hierfür die Stadt Bad Kötzting der richtige Ansprechpartner sei, da die Schaffung eines solchen Weges nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehe.

Lärmschutz

Der Vorhabenträger gibt an, dass die am Wohnhaus einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überschritten sind.

Austauschfläche / Entschädigungszahlung für Beschädigungen am Grundstück /

Miet-/Pachtzahlungen für Lagerplatz

Diese Themen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens direkt zwischen Einwendungsführer und Vorhabenträger geregelt.

Bushaltestelle weiter rauf, nicht mehr an der Staatsstraße

Der Vorhabenträger gibt an, dass der Bus in Fahrtrichtung Traidersdorf weiterhin am Fahrbahnrand halten werde. In Fahrtrichtung Bad Kötzting kann der Bus künftig im Bereich der Einmündung halten, was bereits eine Verbesserung gegenüber dem Bestand darstelle. Die Bushaltestelle weiter in die Einmündung der Straße „Zum Himmelreich“ hinein zu verschieben sei nicht möglich.

Zahlung wegen Kauf der benötigten Grundstücksfläche

Das Thema wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens direkt zwischen Einwendungsführer und Vorhabenträger geregelt.

Einwendungsführer 102

Der Einwendungsführer 102 hat an der Erörterungsverhandlung teilgenommen.

Auf das Schreiben vom 09.12.2020 wird Bezug genommen.

Zur Thematik des vorhandenen Brunnens des Einwendungsführers konnte geklärt werden, dass im Bereich der Rohrleitungen keine direkten Maßnahmen geplant seien.

Die Wasserhaltung würde daher nicht verändert werden.

Falls im Zuge des Regenrückhaltebeckens 2 eine Zuleitung betroffen wäre, so würde der Vorhabenträger eine entsprechende Anpassung vornehmen.

Der Einwendungsführer teilt mit, dass bei Anfall von Schmelzwasser oder starken Regenfällen mitunter durchaus mittelgroße Überschwemmungen im Bereich seines Anwesens auftreten.

Der Vorhabenträger führt aus, dass das Regenrückhaltebecken 1 eher der Verbesserung seiner Situation diene und es zu keiner Verschlechterung käme. So würde der Auslauf aus dem Becken gedrosselt erfolgen und in Summe wäre es nicht mehr Wasser, das künftig beim Anwesen des Einwendungsführers ankäme.

Einwendungsführer 103

Der in der Teilnehmerliste eingetragene Einwendungsführer hat an der Erörterungsverhandlung teilgenommen.

Auf das Schreiben vom 02.01.2021 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer äußert seine Bedenken gegen das Heranrücken der neuen Straßen in Richtung der Wohnhäuser. Es wäre besser, das Regenrückhaltebecken nördlich der Straße anzuordnen und die Straße weiter von den Häusern weg zu planen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Planungsverlauf nicht die Straße wegen des Regenrückhaltebeckens verrutscht worden sei. Es sei so, dass aufgrund der straßenplanerischen Vorgaben (Einhaltung von bestimmten Radien bei den Kurven) die Straße dort, wo sie geplant ist, zu liegen käme und man dann die entstehende Restfläche für das Regenrückhaltebecken nutzen würde. Der Mindestradius für eine ausgewogene Streckenführung läge bei 300 m, im Bestand seien nur 75 m vorhanden, was bei weitem nicht ausreichend und aus Verkehrssicherheitsgründen bei einer Neuplanung nicht vertretbar wäre. Die Radienfolge müsse stetig sein, man dürfe keine engen Kurven planen. Die Anordnung des Gegenbogens sei auch wichtig für die Einsehbarkeit der Strecke.

Die Einwände werden aufrechterhalten.

Einwendungsführer 104

Der Einwendungsführer 104 ist bereits vor Beginn der Erörterungsverhandlung erschienen.

Auf das Schreiben vom 08.01.2021 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer hat angegeben, dass er mit der Erwiderung des Vorhabenträgers einverstanden sei.

Einwendungsführer 105

Der Einwendungsführer 105 hat an der Erörterungsverhandlung teilgenommen.

Auf das Schreiben vom 28.12.2020 wird Bezug genommen.

Durch den Vorhabenträger wurde der Einwendungsführer bereits darüber informiert, dass die vorhandene Kleinkläranlage nicht im Bereich des neuen Trassenverlaufs liegt. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Anders verhält es sich mit einem bestehenden Lagerschuppen des Einwendungsführers. Der Vorhabenträger gibt an, dass der Lagerschuppen nicht an der bestehenden Stelle verbleiben kann. Eine Entscheidung, was mit dem Schuppen geschehen soll (Ablöse, Ersatzneubau oder sonstige Entschädigung), wird zwischen Vorhabenträger und Einwendungsführer außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgesprochen. Der Vorhabenträger sichert dem Einwendungsführer eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Mitteilung vor einem möglichen Baubeginn zu.

Einwendungsführer 106

Der Einwendungsführer 106 hat an der Erörterungsverhandlung teilgenommen.

Auf das Schreiben vom 01.03.2021 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer hat zwei Kritikpunkte:

Zunächst wird eine Fläche bei der Einmündung des Wurzer Wegs derart zerschnitten, dass die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist.

Ob der Vorhabenträger eine Tauschfläche bereitstellen kann oder eine Entschädigung in Geld anbieten wird, ist derzeit noch nicht klar. Für den Einwendungsführer seien beide Möglichkeiten grundsätzlich vorstellbar.

Kritischer gesehen wird durch den Einwendungsführer der Eingriff im Bereich des bestehenden Waldgrundstücks, das früher eine Wiese war und durch den Einwendungsführer vor 30 Jahren aufgeforstet worden ist. Extrem bedauert werde die Wegnahme insbesondere auch deshalb, da es sich um einen wertvollen Eichenbestand handle, die der Baumaßnahme zum Opfer fallen würden. Die Aufforstung sei damals gefördert worden und man habe sich stets um die Pflege der Aufforstung bemüht, weshalb der Eingriff nun besonders bitter wäre. Aus Sicht des Einwendungsführers solle man die Einmündung des Feldwegs etwas weiter nach rechts verschieben, um den Baumbestand zu schonen.

Der Vorhabenträger äußert planerische Schwierigkeiten in dem Bereich, da neben der Bestandsstraße eine extrem steile Böschung vorhanden sei, die in Richtung des Bachlaufs steil abfalle. Eine Verschiebung an der Stelle der Feldwegeinmündung sei deshalb leider nicht möglich. Der Vorhabenträger erläutert, dass zwar dauerhaft für die Baumaßnahme Bäume entfernt werden müssten, daneben sei jedoch wenigstens zusätzlich keine weitere bauzeitliche Inanspruchnahme erforderlich. Insbesondere auf die Vermeidungsmaßnahmen (3V und 8V) wird verwiesen.

Aus rechtlicher Sicht ergänzt der Vorhabenträger, dass die Forstverwaltung keine Bedenken gegen den Eingriff geäußert habe.

Der Einwendungsführer äußert sein tiefes Bedauern aufgrund der Wegnahme des Eichenbestands.

Die Einwände bleiben aufrechterhalten.

Einwendungsführer 107

Der Einwendungsführer 107 hat an der Erörterungsverhandlung teilgenommen.

Auf das Schreiben vom 09.01.2021 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer betont zu Beginn seiner Ausführungen, dass er für die Landwirtschaft eingestellt sei und in seinen Augen ein noch bestandsnäherer Ausbau wünschenswert wäre.

Die Argumentation des Vorhabenträgers, dass aufgrund der Topografie die Trasse so festgelegt worden sei, sei für ihn nicht nachvollziehbar, da der gesamte Talraum nicht untersucht worden sei. Stattdessen würde man nur stückchenweise Varianten im Bereich ungünstiger Topografie ausarbeiten. Bei einer Variante im Talraum hätte man weniger Landverbrauch, weniger Einschnitte und weniger Dämme. Ebenfalls kritisch festgestellt wird, dass der geplante Ausbau einen halben Kilometer vor der niederbayerischen Grenze enden würde. Niederndorf, die im weiteren Verlauf folgende Ortschaft, hätte auch gerne Ortsumfahrung. Die einfachste Lösung wäre aus Sicht des Einwendungsführers, eine Gesamtmaßnahme von Arnbruck bis nach Bad Kötzing umzusetzen. Eine diesbezügliche Absprache über die Bezirksgrenzen hinweg müsse doch in diesem Falle (zwischen Niederbayern und Oberpfalz) doch möglich sein. Der Einwendungsführer zitiert aus der Erwiderung des Vorhabenträgers auf sein Einwendungsschreiben, dass eine Variante im Talraum nach „augenscheinlicher Ersteinschätzung“ ausgeschlossen worden sei. Das sei für ihn zu wenig. Man hätte eine genauere Untersuchung für eine Trasse im Talraum vornehmen müssen.

Weiter führt der Einwendungsführer aus, dass er die Planung für überdimensioniert hält. Es wird auf das im Einwendungsschreiben genannte Verkehrsgutachten verwiesen. Die Verkehrszählungen von 1990 bis 2010, die alle 5 Jahre durchgeführt worden seien, würden eine Zunahme des PKW-Verkehrs von 4,6 % zeigen, der Schwerlastverkehr sei sogar rückläufig. Ein Verkehrsgutachten, welches entgegen dieser Zahlen eine Verkehrszunahme prognostiziere, sei nicht nachvollziehbar. Die B 85 wäre, wie es auch in den Unterlagen aufgeführt sei, für die Aufnahme des überregionalen Verkehrs da. Die Ortsdurchfahrt Traidersdorf sei ein Teilstück ohne jegliche Berechtigung.

Der Vorhabenträger möchte die Formulierung „augenscheinliche Ersteinschätzung“ richtigstellen, indem die Vorgeschichte der Planung erläutert wird. So würde man bei jeder Planung zunächst eine Karte betrachten, in der alle Schutzgüter dargestellt seien. Diese Karte, welche die sogenannten „Raumwiderstände“ aufzeigt, sei im Planungsstadium bei Erstellung des Vorentwurfs intensiv untersucht worden. In diesem Zuge sei eine Variante im Talraum aufgrund zu hoher Raumwiderstände ausgeschlossen worden.

Weiter führt der Vorhabenträger aus, dass bei der Straßenplanung zwar der Grundsatz gelte, dass alle sich aufdrängenden Varianten zu untersuchen seien, aber es müssten nicht alle in Frage kommenden Varianten untersucht werden. Eine Variante im Talraum (parallel zum Bachlauf) käme auf gesamter Länge im FFH-Gebiet zu liegen, was ein wesentliches Ausschlusskriterium sei.

Zu dem Einwand, die Ortsumgehung Traidersdorf sei ein Teilstück ohne Berechtigung und müsse mit der Ortsumfahrung Niederndorf zusammen betrachtet werden, führt der Vorhabenträger aus, dass beide Maßnahmen für sich im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen enthalten seien. Man habe das Bauende bewusst so gewählt, dass auf der niederbayerischen Seite alle Möglichkeiten offen seien.

Der Einwendungsführer bleibt bei seiner Kritik, dass nur Varianten an der bisherigen Trasse betrachtet worden seien und der Talraum viel genauer hätte untersucht werden müssen. Auf die seit Jahrzehnten laufenden Straßenplanungen im Bereich des Zellerstals wird verwiesen. So seien die Planungen für den Bereich zwischen Bärndorf und Hofern eingestellt worden; in diesem Bereich seien die Planungen ohnehin aufgrund der Höhe der Einschnitte und des damit verbundenen Ressourcenverbrauchs ein Wahnsinn gewesen.

Der Einwendungsführer bestätigt, dass die bestehende Straße sehr eng sei, was auf eine Straßenbaumaßnahme zurückzuführen sei, in deren Zuge auch der markierte Mittelstreifen weggekommen sei. Durch Maßnahmen an der Straßenoberfläche habe sich der Querschnitt verschmälert. Die beste Lösung sei deshalb, die Straße geringfügig zu verbreitern und den Verlauf im Bestand zu belassen. Dies würde wenig Geld kosten, wenig Grundinanspruchnahme erfordern und dem im Zellertal vorhandenen Verkehr würde dies ebenfalls genügen. Aufgrund der Verkehrssicherheit sei kein überdimensionierter Straßenausbau notwendig, denn Unfälle würden sich nur im kleinen Maß ereignen, dass beispielsweise wegen der zu schmalen Fahrbahn ein Spiegel weggefahren werde. Größere Unfälle mit Personenschäden würde es schlichtweg keine geben, da aufgrund der bestehenden Straßenverhältnisse auch kaum hohe Geschwindigkeit möglich seien. Aufgeführt wird seitens des Einwendungsführers als Negativbeispiel die Ortsumgehung Lederdorn, wo es nach der Baumaßnahme schon öfter zu Unfällen – sowohl mit größeren Sachschäden als auch mit Personenschäden – gekommen sei. Wegen des relativ ruhigen Verkehrsgeschehens im Zellertal brauche es keinen Ausbau und keine Ortsumgehung. Als Landwirt plädiere der Einwendungsführer für einen sparsameren Umgang mit

landwirtschaftlichen Flächen. Die Verkehrszählung würde zeigen, dass ein Ausbau in der Größenordnung nicht notwendig sei.

Die bereits zuvor im Verlauf des Erörterungstermins angesprochene Thematik des verbleibenden Straßenteilstücks zwischen dem Baugebiet bei Steinbühl und der Abzweigung nach Kieslau greift der Einwendungsführer noch einmal auf. Die Notwendigkeit, die bestehende alte Staatsstraße in diesem Bereich parallel zur neuen Straße zu führen, sehe er nicht. Das Argument des Vorhabenträgers, dass das Teilstück der alten Straße notwendig sei, um die noch unbebauten Wiesengrundstücke im Bereich des Baugebiets zu erschließen, sei nicht richtig und schon gar nicht nachvollziehbar, da eine Erschließung über das Dorf vorhanden wäre. Stattdessen könne man bei Neubaugebiet mit der neuen Straße weiter an den Bestand rücken und müsse keine parallele Straßenführung erhalten.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bezweifelt der Einwendungsführer die Richtigkeit der neuen Lage der Bushaltestelle. So ist in der Planung vorgesehen, beidseitig an der Abzweigung nach Traidersdorf eine Haltestelle anzuordnen. Der Schulbus für die Grundschüler würde zwar weiterhin innerorts halten, aber neben den sonstigen Fahrgästen würden auch die Schüler ab der 5. Klasse die durch die RBO bediente Bushaltestelle entlang der neuen Ortsumgehung nutzen. Das Überqueren der Staatsstraße, die im Bereich der Abzweigung wegen des vorhandenen Linksabbiegestreifens noch breiter als im üblichen Verlauf ist, wird kritisch gesehen und stelle eine Gefahr dar, insbesondere für Senioren und Kinder / Jugendliche. Unfälle mit Personenschäden werden an der Stelle befürchtet. Als Alternative solle die geplante Bushaltestelle entlang der neuen Staatsstraße aus der Planung entfernt werden und besser im Ort belassen werden. Hier sei auch die Erreichbarkeit aufgrund der weitläufigen Ortschaft besser. Die Schulkinder könnten sicherer ein- und aussteigen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass seitens der RBO die Bedienung einer Haltestelle innerorts abgelehnt worden sei. Entsprechender Schriftverkehr mit RBO würde vorliegen und könne der Planfeststellungsbehörde übergeben werden. Die Lage der Bushaltestelle entlang der neuen Staatsstraße sei bewusst dort eingeplant worden, wo die Sicht auf den weiteren Straßenverlauf bestmöglich vorhanden sei.

Der Einwendungsführer kritisiert die an der Stelle unnötige Versiegelung der Fläche für eine Bushaltestelle. Die Versiegelung hier sei leicht vermeidbar. Er appelliert an die Verantwortlichen, die Lage noch einmal zu überdenken.

Im Verlauf des Erörterungstermins war die Neuanbindung des Mooswiesenwegs, die künftig mittels eines Brückenbauwerks erfolgen soll, bereits mehrfach Thema, sodass der Einwendungsführer dies nicht mehr näher ausführen möchte. Er hält jedoch an seinem Einwand fest, den er bereits schriftlich abgegeben hat.

Der Einwendungsführer spricht an, dass er Zusage erhalten habe, dass bei Baubeginn das Wasser, welches aus dem Durchlass käme, schon oberhalb seiner Flächen abgeleitet werde. Zur Gestaltung im Bereich des Regenrückhaltebeckens 1 wird die Frage gestellt, ob es eine Möglichkeit gäbe, nur kleinwüchsige Bäume zur Pflanzung auszuwählen.

Eine weitere Befürchtung des Vorhabenträgers sei eine mögliche Undichtigkeit des Regenrückhaltebeckens, in deren Folge die unterhalb liegende Wiese nicht mehr befahrbar sein könnte. Es wird die Frage gestellt, was im Falle von Folgeschäden gemacht werden könne

Der Vorhabenträger argumentiert, dass die zur Bepflanzung vorgesehenen sieben Standorte für Einzelbäume nördlich des Grundstücks des Einwendungsführers geplant seien, insofern sei die Gefahr einer Verschattung nicht gegeben. Zudem würden die Bäume mit ausreichendem Grenzabstand gepflanzt werden, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Nachbargrundstück zu befürchten seien.

Der Einwendungsführer möchte sich vergewissern, ob die Zufahrten zu seinem Grundstück wirklich vorhanden bleiben. Der Vorhabenträger zeigt den Lageplan und die eingeplanten Zufahrten, die dem Einwendungsführer zugesagt werden. Der Einwendungsführer plädiert für Grünland ohne Bäume, die ein Sichthindernis darstellen würden. Dass im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke bei Zufahrten und Einmündungen keine Bepflanzung eingeplant wird, wird durch den Vorhabenträger ebenfalls zugesagt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ergeht an dieser Stelle der Hinweis an den Einwendungsführer, dass üblicherweise in Planfeststellungsbeschlüssen die allgemeine Auflage aufgenommen wird, dass der Vorhabenträger alle im Verfahren getätigten Zusagen, ob diese schriftlich im Zuge der Erwiderung oder zur Niederschrift im Erörterungstermin erfolgt sind, einzuhalten sind.

Hinsichtlich der Regenrückhaltebecken führt der Vorhabenträger aus, dass diese nach den technischen Richtlinien dicht ausgeführt werden. Falls nachweislich Schäden aufgrund eines undichten Beckens auftreten sollten, würde man das Regenrückhaltebecken selbstverständlich entsprechend sanieren müssen. Schäden, die der Vorhabenträger zu verantworten hätte, müssten ausgeglichen werden.

Bezüglich der Ableitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken 1 möchte der Einwendungsführer anmerken, dass man das Wasser entgegen der Ableitung über die Rohrleitungen zur Einleitungsstelle E1 auch neben der Zufahrt zur Einleitungsstelle E 2 leiten könnte – dafür seien lediglich ca. 30 m Rohrleitung erforderlich.

Der Vorhabenträger zeigt eine Schnittdarstellung und erläutert, dass diese Ableitung nicht möglich sei, weil der Auslauf aus dem Regenrückhaltebecken tiefer liegen würde als die

Einleitungsstelle E2. Die Rohrleitungen zur Einleitungsstelle E1 seien auch im Bestand schon vorhanden, soweit es sich noch nicht durchgehend um eine 200er-Leitung handeln würde, müsse man diese gegen eine 300er-Rohrleitung austauschen. Der Einwendungsführer gibt an, dass es sich seines Wissens im Bestand um eine 200er-Leitung handeln würde.

Abschließend ergeht der Appell des Einwendungsführers an alle Beteiligten, die Dimensionierung der Straße noch einmal kritisch zu überdenken.

Die Einwendungen werden aufrechterhalten.

Ende der Verhandlung der Einwendungen – Teil 2, Nachmittag

Herr Leitender Regierungsdirektor Baierl bedankt sich am Ende des Erörterungstermins am Nachmittag bei allen Teilnehmern für die sachliche Mitwirkung und beendet die Erörterungsverhandlung.

Ende der Erörterungsverhandlung, Teil 2, am Montagnachmittag, 12.03.2024: 14.35 Uhr

Regensburg, 18.03.2024

Aufgenommen:	Gesehen:	Gesehen:	Gesehen:
<i>gez.</i>	<i>gez.</i>	<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
Rieger Techn. Amtfrau	Meisel Baudirektor	Baierl Ltd. Regierungsdirektor	Dinnbier Regierungsoberinspektor